

STEUERN + EINNAHMEN

STAATSANZEIGER – Wochenzeitung für Wirtschaft, Politik  und Verwaltung in Baden-Württemberg



Örtliche Steuern erheben:
Welche Möglichkeiten
Kommunen haben.

AUS DEM INHALT



- 8 **IMMER WIEDER DISKUTIERT UND VERWORFEN:** Nur wenige Kommunen in Deutschland habe bislang eine Pferdesteuer eingeführt. Meist stehen Aufwand, Ärger und Ertrag in keinem Verhältnis.
- 9 **DIGITALISIERUNG DER FINANZÄMTER:** Im Finanzamt der Zukunft werden neue Dinge erprobt. In einer Serie stellt der Staatsanzeiger einzelne Projekte vor.
- 10-11 **DIE GRUNDSTEUER C SOLL KOMMEN:** Das Land schafft die Möglichkeit, baureife aber unbebaute Grundstücke höher zu besteuern. dies ist mit Hindernissen verbunden.
- 12-13 **GRUNDSTEUERREFORM:** Welche Schritte bei der neuen Grundsteuer nun anstehen und was Aufkommensneutralität eigentlich bedeutet.
- 14-16 **KONJUNKTURABHÄNGIG:** Die Gewerbesteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Sie ist allerdings auch volatil, wie gerade die Corona-Pandemie gezeigt hat. 2020 sank sie in Baden-Württemberg um 1,5 Milliarden Euro.
- 17 **SERIE STEUERN UND ABGABEN:** Die Zweitwohnungssteuer wird von 158 Städten und Gemeinden in Baden-württemberg erhoben.
- 18-19 **EXPERTENWISSEN:** Wann die Kommune Fachwissen einkaufen kann und wann nicht.

4 WELCHE STEUERN UND ABGABEN KOMMUNEN SELBST ERHEBEN DÜRFEN

Städte und Gemeinden können örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, soweit Bundes- oder Landesgesetze nicht dagegen stehen. Etabliert sind etwa die Vergnügungsteuer und die Zweitwohnungssteuer. Andere Abgaben wurden diskutiert und wieder verworfen – oder von Gerichten kassiert. Tübingen hat nun eine Verpackungssteuer beschlossen, die ab dem kommenden Jahr greifen soll. Sie soll vor allem eine lenkende Wirkung haben und die Mengen an Müll aus Einwegbechern und Schachteln eindämmen.



- 20-21 **EIN MITTEL, DEN ÖFFENTLICHEN RAUM AUFZUWERTEN:** Die Parkgebühren-Verordnung des Landes gibt Kommunen nun deutlich mehr Spielraum für die Erhebung von Parkgebühren im öffentlichen Raum. Dies ist eine Einnahmequelle für Kommunen, aber auch ein Mittel, eine veränderte Mobilität zu fördern.
- 22-23 **EINNAHMEVERLUSTE DURCH GESETZLICHE ÄNDERUNGEN:** Corona und das neue Landesglücksspielgesetz wirken sich auf die Vergnügungssteuer aus.

Das interaktive PDF zu Steuern + Einnahmen finden Sie unter:
<https://staatsanzeiger.de/journale>

Impressum

Herausgeber und Verlag Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart Geschäftsführer Dr. Alexander Teutsch, Telefon: 07 11/6 66 01-0, info@staatsanzeiger.de, www. staatsanzeiger.de Redaktion Chefredakteurin: Breda Nußbaum; Stefanie Schlüter (schl); Philipp Rudolf (ru) Projektleitung und Gestaltung Barbara Wirth Anzeigen Uwe Minkus, Telefon: 07 11/6 66 01-229, anzeigen@staatsanzeiger.de Titelfoto AdobeStock/iconimage Druck Ungeheuer + Ulmer KG GmbH + Co, Körnerstraße 14 – 18, 71643 Ludwigsburg

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

heute halten Sie die zweite Ausgabe des Journals Steuern + Einnahmen in der Hand. Dieses Journal erscheint zweimal jährlich und befasst sich mit Themen rund um Steuern und Einnahmen für die Finanzverwaltung, Kämmerer und Kommunen.

In dieser Ausgabe geht es insbesondere um Steuern, die die Kommune selbst erheben oder deren Hebesätze sie selbst bestimmen kann. In Zeiten knapper Kassen machen sich zahlreiche Kommunen Gedanken darüber, wie sie ihre Einnahmen steigern können. Sollen Sie eigene neue Steuern finden? Und was kann eine Pferdesteuer einer Kommune einbringen – abgesehen von Ärger? Auch stellt sich die Frage, wann das Erheben von eigenen Steuern für eine Kommune sinnvoll ist und wann der Aufwand in keinem Verhältnis zu den Einnahmen steht. Oder bis zu welcher Höhe etwa die Vergnügungssteuer angehoben werden kann.

Mit einer Änderung des Grundsteuergesetzes gibt das Land den Kommunen ab 2025 ein weiteres Instrument an die Hand, um zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Mit der Grundsteuer C können Städte und Gemeinden – unter bestimmten Voraussetzungen – auf unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz erheben, um zusätzlichen Druck aufzubauen, auf diesen Grundstücken auch Wohnraum zu schaffen.

Und auch die Einnahmen aus Parkgebühren und Bußgeldern können künftig steigen. Durch eine Gesetzesänderung können Bewohnerparkgenehmigungen deutlich teurer als die bislang maximal 30,70 Euro pro Jahr werden. Erste Kommunen wie Freiburg und Tübingen haben bereits Beschlüsse gefasst. Andere Kommunen planen dies. Was bei der Preisgestaltung zu beachten ist, lesen Sie in dieser Ausgabe.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen und freue mich über inhaltliche Anregungen zu diesem Journal.

Es grüßt Sie herzlich

Ihre

Breda Nußbaum,
Chefredakteurin des Staatsanzeiger für Baden-Württemberg



Auf Social Media finden Sie uns unter:

Facebook: <https://www.facebook.com/sta.redaktion>

Instagram: <https://www.instagram.com/sta.redaktion>

Twitter: https://twitter.com/sta_redaktion



KOMMUNALE STEUERN

WELCHE ABGABEN KOMMUNEN SELBST ERHEBEN DÜRFEN

Städte und Gemeinden können örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, soweit Bundes- oder Landesgesetze nicht dagegen stehen. Etabliert sind etwa die Vergnügungsteuer und die Zweitwohnungsteuer. Andere Abgaben wurden diskutiert und wieder verworfen – oder von Gerichten kassiert. Tübingen wagt sich hier auf altes und doch neues Terrain.

VON PHILIPP RUDOLF

Tübingen schlägt ein neues Kapitel in der Geschichte der Verpackungsteuer auf. Die Universitätsstadt hat im vergangenen Jahr eine Abgabe für Plastikverpackungen auf den Weg gebracht, an deren Rechtmäßigkeit schon andere Kommunen gescheitert sind. Sie führt zum 1. Januar eine Verpackungssteuer ein – und eine erste Normenkontrollklage aus der Systemgastronomie liegt bereits vor.

Ab kommendem Jahr fallen in Tübingen dann 50 Cent für Kaffeebecher und Pommesschalen an. 20 Cent entfallen auf Plastikbesteck. Die Steuer müssen die Verkaufsstellen von Einwegverpackungen zahlen, die darin Speisen und Getränke für den sofortigen Verzehr oder zum Mitnehmen ausgeben, heißt es in der Satzung.

Stadt will Müll vermeiden, nicht Geld einnehmen

Tübingen nutzt das im Kommunalabgabengesetz geregelte Recht von Städten und Gemeinden, eigene Abgaben zu erheben und neue zu erfinden. Artikel 105 Absatz 2a des Grundgesetzes garantiert dies den Ländern, die den Kommunen ebenfalls ein Steuerfindungsrecht gewähren können. Allerdings können Länder das Steuerfindungsrecht einschränken, wie das beispielsweise in Bayern der Fall ist. Generell dürfen die Steuern der Kommunen nicht den Abgaben des Bundes oder des Landes gleichartig sein.

Oft werden kontroverse Debatten um die Einführung einer örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuer geführt. Betrachtet man den Anteil an den Gesamteinnahmen einer Kommune wird klar, warum sie auch „kleine Steuern“ genannt werden. In Baden-Württemberg nahmen die Städte und Gemeinden im Jahr 2020 allein durch die Gewerbesteuer 6,4 Milliarden Euro (brutto) ein. Zum Vergleich: Die Einnahmen durch die Vergnügungsteuer schlugen lediglich mit rund 209 Millionen Euro zu Buche, die unter den Ver-

brauchsteuern noch den Großteil ausmacht (siehe Grafik). Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern werden, wie der Namen schon sagt, auf eine örtliche Leistung erhoben und haben primär eine Lenkungsfunktion.

Die Stadt Tübingen mit rund 91 000 Einwohnern begründet die Verpackungsteuer mit dem zunehmenden Aufkommen an Verpackungsmüll. Sie übernehme das Aufstellen und Leeren der öffentlichen Mülleimer, die zu einem großen Teil weggeworfene Verpackungen enthielten. Allein für die Beseitigung besagter Abfälle entstünden der Stadt jährlich Kosten in Höhe von 700 000 Euro. Insgesamt kostete die Leerung der öffentlichen Mülleimer im Stadtgebiet – Personalkosten plus Entsorgungskosten – über eine Million Euro im Jahr.



GLEICHARTIGKEITSVERBOT BEACHTEN

Ein Grundsatz ist das Gleichartigkeitsverbot. Die Steuer darf nicht einer anderen gleichartig sein. „Hier wird oft die Umsatzsteuer ins Spiel gebracht, dass die örtliche Steuer mit der Umsatzsteuer fast identisch sei“, erklärt Gunnar Schwarting, Honorarprofessor für Kommunalfinanzen an der Universität Speyer. Ein anderes Beispiel hierfür sei die Wettbürosteuer, von der viele sagten, sie sei gleichartig mit der Vergnügungsteuer. Ein

weiterer Grundsatz sei, dass eine Kommune in Sachverhalte, die durch höherrangiges Recht geregelt sind, nicht zusätzlich eingreifen kann, so Schwarting.

Zudem müsse darauf geachtet werden, dass eine Steuer verhältnismäßig ist, ob also das Ziel nicht durch weniger Aufwand erreicht werden kann. Und die Steuer muss dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen.



STEUERN IN ABGABENGESETZ

Auf Landesebene geregelt ist das Steuerfindungsrecht der Kommunen in Paragraph 9, Absatz 4 **Kommunalabgabengesetz**. Dort heißt es: „Soweit Gesetze im Sinne von Absatz 1 nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind

(...)“. Bei der Ausgestaltung der örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern haben Kommunen im Rahmen des Paragraphen 78 Absatz 2 einen weiteren Ermessensspielraum.

Die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern werden von den Kommunen durch Satzung geregelt.

Die Personalkosten für die Verpackungssteuer werden sich künftig auf rund 117 000 Euro im Jahr belaufen. Die Einnahmen daraus könnten nach Angaben der Stadt nicht seriös geschätzt werden. Ziel der Verpackungssteuer sei es eben nicht, Einnahmen zu generieren, sondern die Betriebe zum Umstieg auf Mehrwegsysteme zu motivieren, teilt eine Sprecherin mit.

Fast dreißig Jahre zuvor hat die nordhessische Stadt Kassel – im Jahr 1992 – die Verpackungssteuer eingeführt, als erste Kommune in der Bundesrepublik. Auch andere Gemeinden haben daraufhin nach diesem Vorbild die Abgabe erhoben. Die Verpackungssteuer hatte – damals wie heute – eine lenkende Wirkung: Sie sollte dazu führen, dass Abfälle vermieden werden.

In Kassel sollte eine spürbare Verteuerung von Waren in Einwegverpackungen Kunden veranlassen, diese in Mehrwegbehältnissen zu kaufen, hieß es damals. Auf jede Einwegdose, -flasche, -becher oder sonstigen Einwegbehältnis entfielen 40 Pfennig, je Teller 50 Pfennig und für Messer, Gabel und Löffel fielen 10 Pfennig an.

Im Jahr 1995 nahm Kassel damit 83 733 DM ein. Doch lange konnte das Geld nicht in den Haushalt fließen: Denn das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 1998 die Verpackungssteuer für verfassungswidrig erklärt. Auch damals schon hatten Franchise-Unternehmer eine Normenkontrollklage angestrengt.

Rechtslage hat sich „entscheidend geändert“

Die Verpackungssteuer Kassels erfüllte durchaus wesentliche Anforderungen an eine örtliche Verbrauchsteuer: Sie verfolge vor allem einen Lenkungszweck, urteilten die Verfassungsrichter damals, weil sie die Verwendung von Einwegverpackungen für den Verbraucher verteuere. Zudem sei sie eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinne des Grundgesetzes, weil der „Steuergegenstand“ auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke zum Verzehr „vor Ort“ begrenzt sei.

Allerdings stand sie im Widerspruch zu höherem Recht, so die Richter damals: Eine solche Lenkung dürfe weder der Gesamtkonzeption der sachlichen Regelung noch konkreten Einzelregelungen zuwiderlaufen. Die Endverkäufer des Einwegmaterials, die Gastwirte, würden – in ihrer Konkurrenz zu Anbietern von Mehrwegbehältnissen – auf Mehrwegsysteme umstellen oder das ausgegebene Einwegmaterial zurücknehmen und außerhalb der öffentlich-rechtlichen Entsorgung verwerten. Die Steuer widersprach dem damals vorherrschenden Kooperationsprinzip im Abfallrecht. Dieses Prin-

zip strebte nach einer möglichst einvernehmlichen Verwirklichung umweltpolitischer Ziele und verzichtet dann aber bei Zielverfehlung auf Sanktionen gegenüber den beteiligten Akteuren. Vor diesem Hintergrund sahen die Richter die Steuer Kassels kritisch.

Wird die Abgabe nun in Tübingen vor Gericht Bestand haben? Die Stadt hat diese Frage vor der Verabschiedung der Satzung durch den Gemeinderat prüfen lassen. Inzwischen habe sich die Rechtslage bezogen auf das Abfallrecht des Bundes entscheidend geändert, teilt die Stadt mit. Der Ausschluss einer hoheitlichen Zwangsabgabe, etwa einer Verpackungssteuer, um Abfall zu vermeiden bestehe seit Erlass des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) im Jahr 2012 nicht mehr.

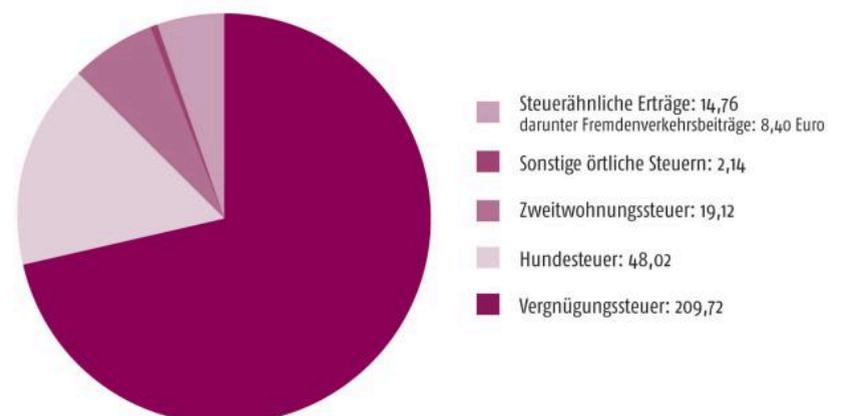
Darin würden sich nur noch Spuren des Kooperationsgebotes und dieses nicht mehr an zentraler Stelle finden, heißt es in einer Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, der sich im vergangenen Jahr mit der Petition gegen die Einführung einer Verpackungssteuer in Tübingen befasst hatte. Im Rahmen der nach Maßgabe von Paragraph 33 KrWG aufzustellenden Abfallvermeidungsprogramme besteht jetzt ausdrücklich die Möglichkeit, auch von wirtschaftlichen Instrumenten Gebrauch zu machen.

Kostenfaktor in „Sphäre des unternehmerischen Risikos“

Diese geänderte Rechtslage sei bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der kommunalen Verpackungssteuer der Stadt zu berücksichtigen, argumentierte der Petitionsausschuss und lehnte die Petition ab. Der örtliche Bezug sei in Tübingen gegeben und da die Höhe der Steuer auf den Höchstbetrag von 1,50 Euro je Mahlzeit begrenzt sei, stelle die Abgabe für die Betriebe einen Kostenfaktor dar, der „zur Sphäre des unternehmerischen Risikos“ zähle. Eine höchstrichterliche Entscheidung auf der Grundlage des vom Bund geänderten Abfallrechts, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz von 2012, liege allerdings nicht vor, so der Ausschuss.

Die Stadt Tübingen verweist zudem darauf, dass die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer mit dem Europarecht vereinbar sei, insbesondere mit der europäischen Abfallrichtlinie vom November 2008. Dort sei die Möglichkeit vorgesehen, als Abfallvermeidungsmaßnahme einen Aufpreis für einen Verpackungsartikel zu zahlen, der sonst unentgeltlich bereitge-

Ausgewählte Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg im Jahr 2020 (in Millionen Euro)



Quelle: Statistisches Landesamt / Grafik: Wörz

stellt würde. Flankierend unterstützt die Stadt die Wirte dabei, auf ein Mehrwegsystem umzustellen. Unternehmen können für den Kauf von Mehrweggeschirr oder Gewerbespülmaschinen oder die Teilnahme an einem Pfand-Poolssystem Fördermittel beantragen – je nach Maßnahme bis zu 100 Prozent der Kosten, maximal stehen pro Betrieb bis zu 1500 Euro an Fördermitteln bereit. Bisher haben bereits 30 Betriebe einen solchen Förderantrag gestellt, wie die Stadt Anfang Oktober mitteilte.

In Baden-Württemberg werden bislang nur die Zweitwohnungs-, die Vergnügungsteuer und eine Übernachtungsteuer erhoben, die an Dauerthemen in Kommunen anknüpfen. Die Hundesteuer müssen alle Gemeinden erheben, auch sie hat eine lenkende Funktion.

Zweitwohnungsteuer höchstrichterlich bestätigt

Die Zweitwohnungsteuer ist seit den 1970er-Jahren ein Mittel von touristisch geprägten Kommunen, in denen es besonders viele Zweitwohnungen gibt. Dies kann den Wohnungsmangel vor Ort verschärfen, weshalb Städte und Gemeinden auch hier auf eine Lenkungswirkung setzen. Zudem erhoffen sich Kämmerer Einnahmen, um hohe Kosten für die Infrastruktur dieser Orte auszugleichen.

Anders als die Verpackungsteuer wurde die Rechtmäßigkeit der Zweitwohnungsteuer höchstrichterlich bestätigt. Auch Großstädte wie Stuttgart, Frei-

burg und Heidelberg haben sie, um beispielsweise Studierende dazu zu bewegen ihren Erstwohnsitz dort anzumelden, wodurch sie entsprechend Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich erhalten. Eine besondere Form dieser Zweitwohnungsteuer ist die Wohnwagensteuer. Lenkende Funktion sollte ebenfalls die Vergnügungsteuer auf Spielautomaten-Umsatz haben und dazu beitragen, die Anzahl der Spielhallen im Stadtgebiet einzudämmen (siehe auch Seiten 22 und 23).

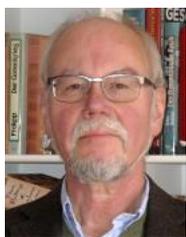
Stadt Stuttgart hat Idee einer Waffensteuer wieder verworfen

Kommunen können aber nicht nur Satzungen für bekannte Steuern erlassen, soweit dies mit Landes- und Bundesrecht vereinbar ist, sondern können auch gänzlich neue Steuern erheben.

Beispielsweise eine in Stuttgart diskutierte Waffensteuer, die letztlich aber verworfen wurde. Im Jahr 2010, nach dem Amoklauf eines Schülers in Winnenden, debattierte der Stadtrat in Stuttgart über eine solche Abgabe. Noch bevor es zu einer Entscheidung kam, hatten Jägervereinigungen juristische Schritte angekündigt. Letztendlich ist die Verwaltung zu dem Schluss gekommen, dass der Aufwand für die Erhebung einer Waffensteuer in keinem Verhältnis zum Ertrag stehe. Auch deshalb, weil nur ein Teil der in Stuttgart angemeldeten Waffen überhaupt besteuert werden könne und weil beispielsweise den Jägern bis zu zehn Waffen steuerfrei zugebilligt werden müssten. Außerdem wurden datenschutzrechtliche Probleme gesehen. ■

INTERVIEW:

„ÜBER DIESE KLEINEN STEUERN KANN MAN AUCH WUNDERBARE RATSDEBATTEN FÜHREN“



Gunnar Schwarting,

Honorarprofessor für Kommunal финанzen an der Universität Speyer

Gunnar Schwarting ist Honorarprofessor an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer und früherer Geschäftsführer des Städtetags in Rheinland-Pfalz. Zuvor war er zehn Jahre lang Kämmerer der Stadt Frechen bei Köln. Der promovierte Verwaltungswissenschaftler verfasst Fachbücher zu Kommunal финанzen und kommunaler Steuerung.

Die Verbrauch- und Aufwandsteuern machen rund ein Prozent des kommunalen Steueraufkommens aus. Warum werden sie so oft diskutiert?

Vieles ist dabei Symbolpolitik, zum Beispiel die Heizpilzsteuer. Sie wurde diskutiert, weil die Heizpilze als klimaschädlich angesehen werden, sie wurde letztlich aber nicht umgesetzt. Die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern sind kommunalpolitisch schön, weil man über diese kleinen Steuern auch wunderbare Ratsdebatten führen kann. Einen zwingenden Grund, warum man bestimmte Dinge besteuern sollte, gibt es nicht.

Oft scheitern diese Steuern auch schlicht an der Umsetzung?

Die Idee einer City-Maut, wie es sie im Ausland gibt, kann man beispielsweise haben. Aber die Straße ist eine Einrichtung für den Gemeingebrauch und es wäre schwierig, die Abgabe zu kontrollieren. Denn eine solche Steuer muss immer einen örtlichen Aufwand oder einen örtlichen Verbrauch betreffen.

Der Kontrollaufwand dürfte oft den Nutzen übersteigen.

Den Kontrollaufwand sehen Sie am Beispiel der Hundesteuer. Wenn wir Glück haben, ist jeder zweite Hund gemeldet. Das war früher anders, als man die Hundemarke hatte. Hunde ohne Marke um den Hals wurden eingefangen, was zur Folge hatte, dass die Tierheime überfüllt waren. Zudem ist das System anfällig für anonyme Anzeigen.

Welche Rolle spielt die Lenkungsfunktion?

Die Frage ist grundsätzlich, ob damit eine Lenkung beabsichtigt wird. Zum Beispiel soll die Wettbürosteuer die Zahl dieser Betriebe begrenzen. Zu berücksichtigen ist aber, welche Folgen eine neue Steuer hat. Als die Zweitwohnungsteuer von vielen Unistädten eingeführt wurde, haben sich viele Studierende vom Heimatort abgemeldet, aber dort einen Zweitwohnsitz behalten. Als Reaktion haben dann auch einige Heimattorte, denen plötzlich Einwohner fehlten, diese eingeführt. Hier stand übrigens nicht primär die Lenkungsfunktion im Fokus, sondern mehr Einwohner und somit mehr Mittel aus dem Finanzausgleich zu bekommen.

Das Gespräch führte Philipp Rudolf

PFERDESTEUER

HÄUFIG DISKUTIERT, ABER DANN DOCH WIEDER VERWORFEN

Die Pferdesteuer wird immer wieder in Gemeinderäten diskutiert. Mal ausgelöst von störenden Pferdeäpfeln auf den Wegen, mal als zusätzliche mögliche Einnahmequelle. Nur wenige Kommunen in Deutschland haben sie eingeführt. Rheinfelden in Baden-Württemberg hat sich in diesem Jahr erst dagegen entschieden. Aufwand und Ertrag standen in keinem Verhältnis.

VON STEFANIE SCHLÜTER

In Rheinfelden hat sich der Gemeinderat in diesem Frühjahr dafür entschieden, die Idee einer Pferdesteuer nicht weiter zu verfolgen. Aufwand und Ertrag standen in keinem Verhältnis zueinander. Die Idee stammte von der SPD-Fraktion im Gemeinderat. Sie wollte damit zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Maximal 20 000 Euro hätte diese Pferdesteuer der Kommune gebracht, wie die Kämmerei errechnet hatte. Nicht berücksichtigt war dabei, dass zahlreiche Pferdebesitzer ihre Tiere in Ställen in Nachbarorten unterstellen könnten. Zugleich rechnete die Stadt mit langwierigen Rechtsverfahren und großem Aufwand für die Erhebung der Steuer.

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat 2015 entschieden, dass Gemeinden grundsätzlich berechtigt sind, auf das Halten und das entgeltliche Benutzen von Pferden für den persönlichen Lebensbedarf eine örtliche Aufwandsteuer zu erheben. Bislang haben nur wenige Kommunen in Deutschland eine Pferdesteuer eingeführt, überwiegend in Hessen. Die meisten haben sie inzwischen wieder abgeschafft.

Schleswig-Holstein hat Einführen einer Pferdesteuer untersagt

In Baden-Württemberg wird eine solche Steuer bislang nicht erhoben. Schleswig-Holstein hat seinen Kommunen das Einführen einer Pferdesteuer untersagt. In Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Thüringen, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern müssen neue örtliche Steuern zuvor vom Land genehmigt werden.

Vorreiter für die Einführung der Pferdesteuer in Deutschland war Bad Sooden-Allendorf in Hessen, das die Steuer in diesem Jahr wieder abgeschafft hat. Der damals hoch verschuldete Kurort mit 8400 Einwohnern und etwa 150 Pferden erhoffte sich 2012 Einnahmen von rund 30 000 Euro pro Jahr. Erzielt wurde über die Jahre im Schnitt nur rund die Hälfte davon. Halbiert hat

sich übrigens durch die Steuer auch die Zahl der Pferde auf dem Gemeindegebiet. Zudem mussten ein Züchter, ein Pferdepensionsbetrieb und ein Reitverein aufgeben. Hinzu kamen heftige Auseinandersetzungen in der Kommune und vor Gericht über die Einführung einer solchen Steuer. Die Gemeinderatssitzung, bei der die Steuer beschlossen wurde, musste sogar unter Polizeischutz stattfinden.

Argumente für und gegen eine Pferdesteuer

Auslöser für Diskussionen über eine Pferdesteuer ist oft die Haushaltslage. Denn die Steuer ist nicht zweckgebunden. Teilweise werden Pferde auch als Luxus gesehen. Hinzu kommt, dass Pferde Wege stärker schädigen können als Fußgänger.

Doch es gibt auch Gründe, die gegen die Einführung einer solchen Steuer sprechen. So wird mit einer Pferdesteuer erstmals eine Sportart, der Reitsport, besteuert. Für die Sportförderung gibt es sogar öffentliche Mittel. In der Landesverfassung von Baden-Württemberg ist die Sportförderung als Ziel verankert. Reiten ist auch vom Deutschen Olympischen Sportbund als Gesundheitssport anerkannt. Nach Angaben von Reitverbänden wird der Reitsport zu 75 Prozent von Kindern und Jugendlichen ausgeübt.

Daneben gibt es auch wirtschaftliche Interessen mit Blick auf Reitsport und Pferdehaltung. Der Reitsport finanziert Hufschmiede, Reitlehrer, Tierärzte, Futtermittelhändler, Reitsportausrüster, Stall- und Sportstättenbauer. Auch Landwirte haben sich verstärkt über das Einstellen von Pensionspferden ein zusätzliches Einkommen geschaffen. Bei einer Pferdesteuer ist die Gefahr groß, dass viele Pferdebesitzer ihre Tiere dann eben in einen Stall in der Nachbargemeinde stellen. Der Reitstall oder der Landwirt im Ort haben dann das Nachsehen. ■



SERIE: FINANZAMT DER ZUKUNFT

VIDEOKONFERENZEN DURCH VORARBEITEN SCHNELL UMGESETZT

Mit Modellprojekten in ausgewählten Finanzämtern werden digitale Arbeitsprozesse erprobt und damit die Zukunft der Steuerverwaltung gestaltet. Im Pilotprojekt „Finanzamt der Zukunft“ gibt es bereits über 40 Projekte. Im zweiten Teil dieser Serie wird das Videokonferenzsystem vorgestellt.

VON STEFANIE SCHLÜTER

Bereits Ende 2018 hat die Finanzverwaltung Ideen für ein eigenes Videokonferenzsystem erarbeitet. Das war in diesem Bereich damals völliges Neuland. Denn anders als in anderen Bereichen muss neben dem Datenschutz auch das Steuergeheimnis sichergestellt sein. Und das bedeutet: Ein cloud-basiertes System, wie es in vielen Bereichen genutzt wird, kommt für die Steuerverwaltung nicht in Frage. Das System muss von der Steuerverwaltung selbst betrieben werden, die Daten müssen alle auf den eigenen Servern im Rechenzentrum der Steuerverwaltung liegen. „Das war eine Hürde“, sagt Alexander Gräf, zuständig für das Projekt Finanzamt der Zukunft bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe. Doch so hat die Steuerverwaltung die Datenhoheit.

Nach einer europaweiten Ausschreibung konnte das System Ende 2019 in die Erprobung bei den fünf Finanzämtern der Zukunft gehen. Sie erhielten jeweils einen Konferenzraum, ausgestattet mit Endgerät, Kamera, Mikrofon und großem Bildschirm. Nun sollte in Ruhe getestet werden, ob sich so der Bürgerservice verbessern und die Kommunikation zwischen Finanzämtern optimieren lässt. Denn die Skepsis war anfangs groß, ob ein solches System tatsächlich nötig ist und von den Bürgern angenommen wird.

Durch die Corona-Pandemie wurde die Kommunikationsform Videokonferenz plötzlich auf allen Ebenen essentiell. Schnell wurden alle Finanzämter im Land mit solchen Konferenzräumen ausgestattet, um mit anderen Behörden, Steuerberatern und Bürgern so kommunizieren zu können.

Konnten zunächst nur Prüfungsdienste auch per Notebook an Konferenzen teilnehmen, wurde das System inzwischen weiterentwickelt. Seit diesem Jahr können alle Mitarbeiter über ein spezielles Tool aus dem Homeoffice ebenso wie von unterwegs oder im Büro mit Kollegen, Bürgern und Steuerberatern geräteunabhängig kommunizieren. Mit dem Bürger funktioniert

i MEHR ALS 40 DIGITALE PROJEKTE

Fünf der insgesamt 65 Finanzämter in Baden-Württemberg erproben die Zukunft moderner Verwaltung. Es sind die Finanzämter Bruchsal, Offenburg, Öhringen, Ravensburg und Rottweil.

Mit mehr als 40 digitalen Einzelmaßnahmen sollen die Finanzämter schneller, effizienter und bürgerfreundlicher wer-

den. Was im Finanzamt der Zukunft erprobt wird und sich entsprechend bewährt, kommt dann künftig in allen Finanzämtern im Land zum Einsatz. Die Maßnahmen sollen letztendlich mehr Service für die Bürger bringen und die Qualität der Anträge verbessern und so auch Rückfragen der Finanzämter verringern.

bereits die Videotelefonie. Die Audiotelefonie funktioniert bislang nur intern. Doch diese nächste Ausbaustufe soll im kommenden Jahr umgesetzt werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass die Beschäftigten im Homeoffice keine privaten Telefone nutzen und somit keine privaten Telefonnummern nach Außen bekanntgegeben werden.

Bereits heute finden Abschlussbesprechungen mit Steuerberatern bei Betriebsprüfungen ebenso über das Kommunikationstool statt wie Vorstellungsgespräche mit Bewerbern für Stellen in der Steuerverwaltung. ■

Weitere Informationen zum Finanzamt der Zukunft:
<https://kurzelinks.de/Finanzamt-der-Zukunft>

GRUNDSTEUER C

KOMMUNEN KÖNNEN UNBEBAUTEN GRUND HÖHER BESTEUERN

Das Land schafft für Kommunen die Möglichkeit, baureife aber unbebaute Grundstücke mit einer Grundsteuer C ab 2025 höher zu besteuern. Die Idee dahinter ist, mehr Wohnraum zu schaffen. Doch die Erhebung einer solchen Steuer ist auch mit Hindernissen verbunden.

VON STEFANIE SCHLÜTER

Auf den ersten Blick klingt es bestechend. Wenn Menschen baureife Grundstücke halten und nicht nutzen, sollen sie dafür höhere Steuern bezahlen. Schließlich ist Wohnraum vielerorts ein knappes Gut. Allerdings sind auch die Gründe, warum solche Grundstücke nicht bebaut werden, häufig vielfältig: Sie reichen von komplexen Eigentumsverhältnissen über persönliche Beweggründe der Eigentümer – etwa weil man den Kindern ermöglichen möchte, dort später zu bauen oder Gewerbebetriebe Flächen für spätere Betriebserweiterungen vorhalten – bis hin zu Umständen, die im Grundstück selbst liegen können. Dazu können beispielsweise Altlasten zählen oder fehlende Baugenehmigungen.

Allerdings liegen der Landesregierung keine Angaben dazu vor, warum solche Grundstücke im Einzelnen nicht bebaut oder verkauft werden und wie viele solcher Grundstücke es im Land überhaupt gibt. Solche Daten könnten mit vertretbarem Aufwand nicht erhoben werden, schreibt die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen, Nicole Razavi (CDU), in der Antwort auf eine Landtagsanfrage der SPD. Damit liegt die Überprüfung und Entscheidung bei den Kommunen.

Druck auf Grundstückseigentümer soll erhöht werden

Das Land will nun mit einer **Gesetzesnovelle** die Möglichkeit schaffen, dass Kommunen mit der Änderung der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 einen gesonderten Hebesatz für solche Grundstücke erheben können. Die Idee dahinter: Auf diese Weise soll der Druck auf Grundstückseigentümer erhöht werden, baureife Grundstücke auch zu bebauen und so zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Es ist ein zusätzlicher Hebel. Denn mit **der geänderten Grundsteuer ab 2025** werden solche Grundstücke voraussichtlich ohnehin höher besteuert. Denn in Baden-Württemberg gilt künftig nur noch der Bo-

denwert, egal ob das Grundstück bebaut ist oder nicht. Allerdings kann die Kommune nicht einfach generell einen gesonderten Hebesatz für unbebaute baureife Grundstücke für das gesamte Gemeindegebiet beschließen. Der Grundsteuer C sind laut Gesetzentwurf einige Hürden vorgeschaltet.

Zunächst ist die Frage zu klären, was eigentlich baureife Grundstücke sind. Nach dem geplanten Gesetz sind es „unbebaute Grundstücke, die nach

i EIN HISTORISCHER RÜCKBLICK

Eine Grundsteuer C gab es bereits Anfang der 1960er-Jahre. Sie hieß damals Baulandsteuer. Die Kommunen legten damals für unbebaute baureife Grundstücke einen gesonderten Hebesatz fest, die Grundsteuer C. 1960 wurde eine noch aus dem Jahr 1935 stammende Preisbindung für unbebaute Grundstücke aufgehoben.

Zugleich wurde befürchtet, dass es mit der Preisfreigabe zu einer schnellen und deutlichen Erhöhung der Grundstückspreise kommen könnte. Um das zu verhindern, wurden eine Reihe von Neue-

rungen eingeführt. Dazu gehörten beispielsweise die Gutachterausschüsse, die für Transparenz über Bodenpreise sorgen sollten, Erschließungsbeiträge wurden bei Erschließung und nicht erst beim Bau erhoben, das Vorkaufsrecht der Kommunen wurde gestärkt und auch die Grundsteuer C eingeführt.

Diese Grundsteuer wurde allerdings nach nur zwei Jahren (1961 und 62) wieder abgeschafft. Viele Ausnahmen erschwerten die Anwendung. Auch zeigte sich, dass durch die Grundsteuer C nicht mehr Grundstücke auf den Markt kamen.

Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden könnten“. Zivilrechtliche Gründe wie etwa Erbstreitigkeiten oder eine noch nicht erteilte Baugenehmigung fallen dabei nicht ins Gewicht. Und sind somit kein Grund, solche Grundstücke nicht höher zu besteuern.

Allerdings kann die Kommune jetzt nicht einfach für jedes derartige Grundstück in der Stadt oder Gemeinde einen Hebesatz für die Grundsteuer C verhängen. Vielmehr ist der gesonderte Hebesatz an städtebauliche Gründe gebunden. Dazu zählt beispielsweise die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten ebenso wie Gemeinbedarf und notwendige Folgeeinrichtungen.

Grundsteuer C kann auch nur für Gemeindeteil erhoben werden

So könnte die Grundsteuer C beispielsweise in Sanierungsgebieten erhoben werden, wenn es zugleich um Nachverdichtung und die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum oder sonstige Maßnahmen zur Innenentwicklung der Kommune oder eines Stadtteils geht. Hintergrund dabei ist die im Baugesetzbuch enthaltene Bodenschutzklausel, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist.

Liegen nur für einen Teil der Gemeinde städtebauliche Gründe vor, dann muss der gesonderte Hebesatz, der immer höher sein muss als der Hebesatz aus der Grundsteuer B, auf diesen Teil der Kommune beschränkt werden und darf nicht für das gesamte Gemeindegebiet gelten. Zugleich müssen in diesem Gemeindeteil mehrere unbebaute baureife Grundstücke liegen. Bevor eine Grundsteuer C erhoben werden kann, müssen Kommunen zu Beginn eines Kalenderjahres zudem

„DIE GRUNDSTEUER C IST EIN ZUSÄTZLICHES INSTRUMENT, DAS KOMMUNEN BEI BEDARF NUTZEN KÖNNEN.“

SUSANNE NUSSE,
STÄDTETAG BADEN-WÜRTTEMBERG

die baureifen Grundstücke und ihre Lage innerhalb des betroffenen Gemeindegebiets genau in einer Karte festhalten und dieses in einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgeben. In dieser Allgemeinverfügung müssen die städtebaulichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt werden und die

Wahl des Gemeindegebiets, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, begründet werden. So sieht es der Gesetzentwurf vor. Ist das alles geschehen und der gesonderte Hebesatz vom Gemeinderat festgelegt worden, so muss dieser für alle in dem betroffenen Gebiet liegenden baureifen Grundstücke gelten.

Nach Ansicht des Städtetags ist die Grundsteuer C ein zusätzliches Instrument, das Kommunen bei Bedarf nutzen können. Inwieweit es tatsächlich genutzt werden wird, ist derzeit allerdings noch unklar. Denn mit der neuen Grundsteuer, die ab 2025 gilt, steigt die Belastung für baureife, unbebaute Grundstücke ohnehin. Der Gemeindetag beurteilt die erreichbare Lenkungswirkung eines erhöhten Grundsteuer-C-Hebesatzes deshalb auch eher zurückhaltend. Auch die im Gesetz enthaltenen verwaltungsmäßigen Hürden erhöhten die Attraktivität des neuen Steuerungsinstruments nicht. So sei es selbst in überplanten Gebieten nicht immer einfach zu bestimmen, welche Grundstücke tatsächlich baureif seien, erläutert eine Sprecherin des Gemeindetags.

Der Verband Haus und Grund Württemberg lehnt die Grundsteuer C ab. Sie werde allenfalls Geld in die Kassen der Kommunen spülen. Wer sein Grund-

stück etwa für die Kinder oder Enkel vorbehalten wolle, werde die höhere Grundsteuer zahlen. Zudem weist Geschäftsführer Ottmar Wernicke darauf hin, dass es bereits in den 1960er-Jahren eine Grundsteuer für unbebaute Grundstücke gab: „Sie wurde wegen Erfolglosigkeit wieder abgeschafft.“ (siehe Infokasten auf Seite 10)

Auch andere Bundesländer setzen auf die Grundsteuer C. Hamburg hat eine solche Steuer auf baureife unbebaute Grundstücke bereits eingeführt. Hessen will eine solche Grundsteuer einführen. Dort soll sie nach den Plänen der hessischen Landesregierung steigen, je länger baureife Flächen nicht bebaut werden. Auch das Grundsteuermodell des Bundes, das von neun Bundesländern übernommen wurde, sieht die Möglichkeit vor, dass Kommunen eine Grundsteuer C erheben können. Bayern hingegen sieht bislang keine Grundsteuer C vor. ■

Weitere Informationen

Den Gesetzentwurf aus der Anhörung finden Sie unter:
<https://kurzelinks.de/Gesetzentwurf-Grundsteuer-C>

WIE DAS SCHAFFEN VON WOHNRAUM IN BADEN-WÜRTTEMBERG GEFÖRDERT WIRD

Die Grundsteuer C ist nur ein zusätzliches Element, um das Schaffen von Wohnraum zu fördern. So unterstützt das Land Städte und Gemeinden beispielsweise mit dem Programm „**Flächen gewinnen durch Innenentwicklung**“. Gefördert werden Flächenmanager in den Kommunen, die Baulücken, Leerstände und Gewerbebrachen für Wohnzwecke aktivieren. Die Reaktivierung von brachliegenden Flächen wird dann wiederum im Rahmen der Förderprogramme der Städtebauförderung unterstützt. In der **Städtebauförderung** des Landes besteht vor dem Hintergrund der drängenden Nachfrage nach Wohnraum ein Fördervorrang für das Schaffen von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und das Aktivieren von leerstehenden Immobilien und brachliegenden Flächen.

Das **Kompetenzzentrum Wohnen-BW** unterstützt Kommunen mit Beratungsangeboten dabei, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Die Beratung umfasst Grundlagenermittlung, städtebauliche Rahmenseetzungen, begleitende Kommunikation und Bürgerbeteiligung, Erarbeitung von bedarfsgerechten und wirtschaftlich leistbaren Umsetzungskonzepten und die anschließende Flächenentwicklung. Hilfe gibt es zudem auch bei Detailfragen wie der Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Kommune oder der Frage nach Verfahren zur Grundstücksvergabe.

Neu eingeführt wurde in der vergangenen Legislaturperiode zudem der **Grundstücksfonds**. Er wendet sich an Kommunen, die einen Bedarf an bezahlbarem Wohnraum haben, aber aufgrund ihrer Haushaltslage zumindest vorübergehend nicht in der Lage sind, selbst die notwendigen Grundstücke zu erwerben. In diesen Fällen kann das Land das Grundstück kaufen und es für einen zuvor vereinbarten Zeitraum im Grundstücksfonds vorbehalten. Dieser Zeitraum umfasst etwa die Zeit, die die Kommune benötigt, eine Bauleitplanung umzusetzen. Hat die Kommune die Rahmenbedingungen geschaffen, dann kann sie die Option für den Kauf des Grundstücks ausüben. Dabei kann sie den Preis mitgestalten, je nach Anteil von bezahlbarem Wohnraum, der geschaffen wird. ■

GRUNDSTEUERREFORM

EINNAHMEN AUS DER GRUNDSTEUER SOLLEN NICHT STEIGEN



ANDREA SCHMID-FÖRSTER,
BUND DER STEUERZAHLER IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Am 4. November 2020 hat der Landtag ein neues Grundsteuergesetz für Baden-Württemberg verabschiedet, das ab dem Jahr 2025 gelten wird. Aber bereits heute müssen in den Kommunen die Weichen für die Umsetzung dieses finanzpolitischen Großprojekts gestellt werden. Während die Ermittlung der Grundsteuer A für die Land- und Forstwirte nach dem bisher bekannten Verfahren erfolgt, gibt es bei der Grundsteuer B für die übrigen Grundstücke einen Systemwechsel.

Statt der bisherigen Einheitswerte werden künftig Grundsteuerwerte auf Basis der Bodenrichtwerte, erstmals für den Zeitpunkt 1. Januar 2022, für die Besteuerung der Immobilieneigentümer relevant sein. Künftig wird nicht mehr danach unterschieden, ob und wie ein Grundstück bebaut ist. Dies wird in den Kommunen für die betroffenen Eigentümer und Mieter voraussichtlich zu großen Belastungsverschiebungen führen. Die Kommunen sind daher gut beraten, sich frühzeitig mit der Umsetzung der neuen Grundsteuer

er auseinander zu setzen. Die Grundsteuer B basiert künftig auf einem modifizierten Bodenwertmodell: Der Grundsteuerwert bemisst sich (unabhängig von der Bebauung) nach der Fläche und dem Bodenrichtwert. Dieser Grundsteuerwert wird von der Finanzverwaltung festgesetzt.

Ebenso erfolgt von der Finanzverwaltung die Festlegung des Grundsteuermessbescheids. Dabei wird der Grundsteuerwert mit der Grundsteuermesszahl 1,3 Promille multipliziert. Für Grundstücke, die überwiegend Wohnzwecken dienen, wird ein 30-prozentiger Abschlag vorgenommen. Weitere Abschläge gibt es für den sozialen Wohnungsbau. Die Grundsteuermessbescheide dienen den Kommunen als Basis für die Grundsteuerbescheide, die die Kommune für ihre Bürger erlässt. Die Kommune legt mit der Höhe des Hebesatzes die endgültige Steuerbelastung für die Bürger fest.

Die Landesregierung hat versprochen, die Reform der Grundsteuer aufkommensneutral auszugestalten. Das bedeutet, das Steueraufkommen aus der Grundsteuer darf nach der Reform nicht höher sein, als vor der Reform. Die Aufkommensneutralität für ihre Bürger kann, wegen des Hebesatzrechts der Kommunen, nur die Kommune selbst erreichen. Wegen des Systemwechsels wird es vollkommen neue Bemessungsgrundlagen geben, was eine Anpassung des Hebesatzes in der einzelnen Kommune erfordert. Wie aber sehen nun die einzelnen Schritte konkret aus?

BEISPIEL AUFKOMMENSNEUTRALITÄT

Eine Kommune hat den Hebesatz für die Grundsteuer B in Höhe von 390 Prozent. Die bisherige Steuermesszahl des Wohngrundvermögens eines Hausbesitzers basierend auf dem Einheitswert, beträgt 64,35 Euro, was einer Grundsteuer von 250,96 Euro entspricht. Für die neue Grundsteuer B ermittelt sich ein Grundsteuerwert in Höhe von 150 670 Euro (247 Quadratmeter x Bodenrichtwert 610 Euro). Die neue Steuermesszahl beträgt daher 150 670 Euro x 0,91 Promille = 137,11 Euro.

Wendet die Kommune hierauf ihren Hebesatz in Höhe von 390 Prozent an, ergibt sich eine Grundsteuerbelastung in Höhe von 534,73 Euro. Das Grundsteueraufkommen hätte sich für diesen Hausbesitzer mehr als verdoppelt.

In diesem konkreten Fall müsste der Hebesatz auf 250,96 Euro dividiert durch 534,73 Euro x 390 Prozent = 183 Prozent gesenkt werden, damit die Grundsteuer für diese Immobilie aufkommensneutral wäre.

1. Schritt: Ermittlung der Bodenrichtwerte

Basis der neuen Landesgrundsteuer sind die Bodenrichtwerte, die auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 festzustellen sind. Diese Bodenrichtwerte werden von den Gutachterausschüssen der Kommunen ermittelt. Die Kommunen sind daher im ersten Schritt gefordert, rechtssichere Bodenrichtwerte auf den Bewertungsstichtag zu liefern. Die Gutachterausschuss-Verordnung verlangt für die Bildung der Gutachterausschüsse unter anderem eine ausreichende Zahl von Kauffällen pro Jahr. Als Orientierungswert, was als ausreichend anzusehen ist, wird eine Größe von 1000 Kauffällen pro Jahr genannt. Die auf den 1. Januar 2022 ermittelten Bodenrichtwer-

te müssen die Kommunen bis zum 30. Juni 2022 an das Land liefern, damit sie in die Datenbank BORIS eingestellt werden können. Zudem sollten die Kommunen die Werte auf ihrer Homepage und in den Gemeindeblättern veröffentlichen, damit die Bürger einen möglichst unkomplizierten Zugang zu diesen Daten haben.

2. Schritt: Abgabe der Steuererklärungen

Im zweiten Schritt sind die Bürger gefragt. In der Zeit zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Oktober 2022 sind die Steuerzahler aufgefordert, elektronisch eine Grundsteuererklärung bei ihrem Finanzamt abzugeben. Dabei müssen Angaben zur Grundstücksgröße und dem für das Grundstück maßgebenden Bodenrichtwert gemacht werden. Außerdem wird abgefragt, ob das Grundstück überwiegend Wohnzwecken dient.

3. Schritt: Steuerbescheide vom Finanzamt

Im dritten Schritt wird das Finanzamt den Grundsteuerwert ermitteln: Fläche in Quadratmeter x Bodenrichtwert = Grundsteuerwert. Der Grundsteuerermessbescheid wird ebenfalls vom Finanzamt erlassen. Dieser berechnet sich nach folgender Formel: Grundsteuerwert x Steuermesszahl Grundsteuer B 1,3 Promille (für Wohngrundstücke 0,91 Promille) = Steuermessbetrag.

4. Herstellung der Aufkommensneutralität in der Kommune

Ein Beispiel, vorgerechnet an einer Immobilie, verdeutlicht die Problematik, die aus den vorangegangenen Schritten für die Kommunen folgt (siehe Kasten auf Seite 12). Die wirkliche Schwierigkeit für die Kommunen besteht nun natürlich darin, dass in der Praxis viele Grundstücke neu bewertet werden und dadurch ganz unterschiedliche Be- und Entlastungen entstehen. Die Kommune darf aber nur einen Hebesatz einheitlich für alle Grundstücke, die unter die Grundsteuer B fallen, erheben. Damit werden Bürger innerhalb der Kommune entlastet, andere aber auch höher belastet werden. Da die Gebäude für den Grundsteuerwert keine Rolle spielen, lässt sich absehen, dass insbesondere Bewohner von Ein- und Zweifamilienhäusern,

aber auch Bewohner von Mehrfamilienhäusern mit großen Grundstücken belastet werden und Grundstücke mit sehr dichter Bebauung, wie zum Beispiel hochwertige Gewerbeimmobilien, entlastet werden. Gebiete innerhalb der Kommune mit hohen Bodenrichtwerten werden höher belastet, Gebiete mit niedrigeren Bodenrichtwerten werden entlastet.

Der Bund der Steuerzahler hat die Landesregierung aufgefordert, für jede Kommune den Hebesatz zu ermitteln, der Aufkommensneutralität in der Kommune garantiert. Diese Hebesätze sollten veröffentlicht werden, damit die Bürger erkennen können, ob ihre Kommune dem Grundsatz der Aufkommensneutralität Rechnung getragen hat. Es wird Kommunen geben, die ihren Hebesatz senken müssen, es wird aber auch Kommunen geben, die ihren Hebesatz anheben werden, um vor und nach der Reform über das gleiche Steuervolumen aus der Grundsteuer verfügen zu können.

5. Steuerbescheid von der Kommune

Im letzten Schritt werden die Kommunen voraussichtlich Ende 2024 die Grundsteuerbescheide an die Grundstückseigentümer verschicken. Dies muss EDV-technisch und personell rechtzeitig vorausgeplant werden. Weitere Belastungsverschiebungen zwischen den Kommunen können sich durch die Anrechnungshebesätze im Kommunalen Finanzausgleich ergeben. Hier darf es nicht zu Zusatzbelastungen der Steuerzahler kommen.

Exkurs: Sonderweg in Baden-Württemberg

Baden-Württemberg ist mit der Bodenwertsteuer einen Sonderweg bei der Grundsteuerreform gegangen. Alle anderen Bundesländer haben sich entweder für das Bundesmodell oder ein wertunabhängiges auf den Grundstücks- und Gebäudeflächen basierendes Grundsteuermodell entschieden. Ein solches Flächenmodell hätte voraussichtlich zu geringeren Belastungsverschiebungen bei den Grundstückseigentümern und Mietern geführt. Mindestens hätte der Gesetzgeber neben den Bodenwerten Gebäudeflächen für die Grundsteuer berücksichtigen müssen, auch dann wären die Verwerfungen nicht so groß gewesen. ■



GEWERBESTEUER

EINNAHMEN HÄNGEN STARK VON DER KONJUNKTUR AB

Die Gewerbesteuer ist eine der wichtigsten Einnahmequellen der Kommunen. Sie spült nicht nur Geld in die Kassen, das für laufende Ausgaben und Investitionen nötig ist, sondern dient auch der Bewahrung kommunaler Souveränität gegenüber Bund und Land. Andererseits ist die Steuer sehr volatil und manche Kommunen profitieren überproportional von ihr. Gerade die Corona-Pandemie macht auch viele Probleme der Steuer deutlich.

VON TILMAN BAUR

Die Gewerbesteuer ist alt. Seit vielen Jahrhunderten bildet sie als eine der Realsteuern zusammen mit den beiden Grundsteuern A und B das Rückgrat der eigenen Steuerquellen der Gemeinden. Im Jahr 1936 regelte das Realsteuergesetz dies erstmals rechtlich und schrieb den Gemeinden die Erhebung der Steuer nach einem bestimmten Verhältnis der Hebesätze vor. Wie Heidi Schmid, Dezernentin des Gemeindetags Baden-Württemberg, in einer Expertise zum Thema aus dem Jahr 2019 feststellt, beruht das aktuelle Gewerbesteuerrecht im Grundsatz auf den Bestimmungen von 1936.

Das betrifft zum Beispiel die verschiedenen Zuständigkeiten: So legt der Gemeinderat den örtlichen Hebesatz der Gewerbesteuer fest. Das Finanzamt stellt Steuerpflicht und Besteuerungsgrundlage fest, die in dem Erlass des Gewerbesteuermessbescheids endet. Die Festsetzung der Höhe der Steuer wiederum fällt in die Kompetenz der Gemeinde.

Die politische Bedeutung der Gewerbesteuer für die Souveränität der Gemeinden – Stichwort kommunale Selbstverwaltung – ist immens. Schmid zeigt dies anhand von Zahlen, die Einnahmen aus der Gewerbesteuer jenen aus der Grundsteuer gegenüberstellen. So haben die Kommunen in Baden-Württemberg 2018 8,3 Milliarden Euro aus der Gewerbesteuer eingenommen, aber nur knapp 1,8 Milliarden aus der Grundsteuer. „Selbst wenn man bei der Gewerbesteuer die abzuführende Gewerbesteuerumlage von 1,575 Milliarden Euro absetzt, verbleibt den Gemeinden noch eine Nettoeinnahme aus der Gewerbesteuer in Höhe von 6,75 Milliarden Euro“, so Schmid.

WAS IST DIE GEWERBESTEUERUMLAGE?

Seit der **Gemeindefinanzreform** im Jahr 1970 gibt es die Gewerbesteuerumlage. Das heißt, dass Gemeinden einen Teil ihrer Einnahmen aus der Gewerbesteuer an Bund und Land abführen müssen. Als Ausgleich für diese Abgabe erhalten die Gemeinden von Bund einen Anteil der Einkommenssteuer. Mit der Reform wollte der Gesetzgeber die Differenz verringern, die zwischen Gemeinden mit hohen Einnahmen und solchen mit niedrigen Einnahmen aus der Gewerbesteuer bestehen. Sie kann auch als Finanzausgleich verstanden werden: Große Städte

mit viel Gewerbe geben etwas ab, kleinere Gemeinden bekommen über die breite Streuung der Einkommenssteuer etwas hinzu.

Die Berechnung der Umlage ist so gestaltet, dass der Effekt des Hebesatzes vollständig bei der Gemeinde bleibt. Ist von Brutto-Gewerbesteuereinnahmen die Rede, meint man das gesamte Gewerbesteueraufkommen einer Gemeinde vor Abzug der Umlage. Die Netto-Gewerbesteuereinnahmen bleiben bei der Gemeinde.

Weiterentwicklung zu einer Gemeindegewerbesteuer

Gleichwohl ist die Kritik an der Gewerbesteuer wohl ebenso alt wie die Steuer selbst. „Diese Kritik bezieht sich insbesondere auf die einseitige Belastung der Gewerbebetriebe ohne die Einbeziehung der freien Berufe, auf die Konjunkturabhängigkeit und der damit verbundenen großen Schwankungsbreite im Aufkommen über die Jahre sowie an den großen Unterschieden im Steueraufkommen zwischen den Kommunen“, sagt **Daniel Gallasch**, Professor für Finanzwirtschaft der Kommunen an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg und ehemaliger Kämmerer in Weingarten. Die mit dieser Kritik verbundenen Reformvorschläge, so Gallasch, reichten von der kompletten Abschaffung der Gewerbesteuer bis zu einer Weiterentwicklung durch Einbeziehung der freien Berufe zu ei-



ner Gemeindegewerbesteuer. Die politische Relevanz der Steuer beantwortet Daniel Gallasch mit einem Verweis auf Artikel 28 Absatz 2 des **Grundgesetzes**, der die sogenannte Kommunalautonomie verbrieft.

Grundgesetz regelt wirtschaftsbezogene Steuerquelle für Gemeinden

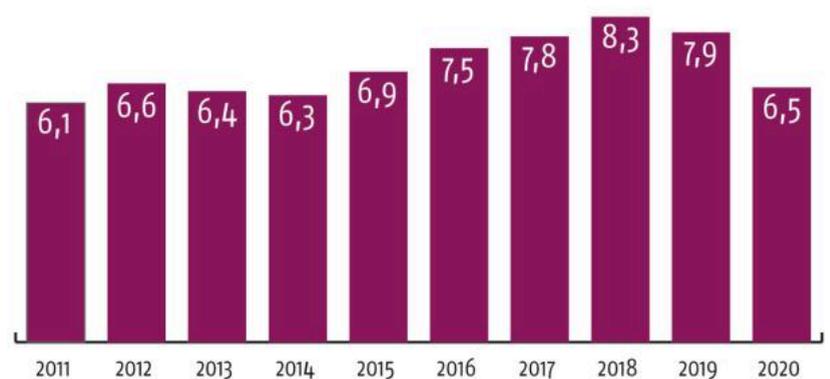
„Ein wesentlicher Aspekt der Kommunalautonomie ist die Finanzhoheit der Kommunen, also die finanzielle Eigenverantwortung. Hier ist im Grundgesetz auch geregelt, dass den Gemeinden eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle mit eigenem Hebesatzrecht zustehen muss“, betont Daniel Gallasch.

Dass die Kommunen bei der Gewerbesteuer als ihrer wichtigsten Einnahmequelle über den Hebesatz das Aufkommen steuern können, habe deshalb hinsichtlich der Kommunalautonomie eine sehr hohe politische Bedeutung. Und birgt Konflikte: „Auch in den Städten und Gemeinden ist die Gewerbesteuer mit ihrem Hebesatz eine sehr politische Angelegenheit. Hier besteht ein Spannungsfeld hinsichtlich des Umfangs an der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben und dessen Finanzierung über höhere Hebesätze kommunaler Steuern. Damit stehen die Hebesätze eigentlich im Zentrum kommunalpolitischer Konflikte“, sagt Gallasch.

Gewerbesteuer ist konjunkturanfällig

Nicht zuletzt bietet das Hebesatzrecht den Kommunen einen Anreiz, die Wirtschaft vor Ort zu fördern und als Standort attraktiv zu werden, sprich einen Anreiz zur Wirtschaftsförderung zu geben. Gleichwohl ist die Gewerbesteuer keine sichere Bank für die Kommunen, da sie den Schwankungen der Märkte ebenso unterliegt wie die Unternehmen selbst. Volatil sind die Ein-

Gewerbesteuereinnahmen der Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg (in Milliarden Euro)



Quelle: Statistisches Bundesamt / Grafik: Würz

nahmen also ohnehin. Kommt dann noch eine Pandemie hinzu, drohen große Einbußen.

„Der Einbruch der Gewerbesteuer im Zuge der Pandemie hatte in Freudenstadt zur Folge, dass der Ansatz der Gewerbesteuer um zwei Millionen Euro im Rahmen eines dadurch notwendigen Nachtragshaushaltsplanes 2020 reduziert werden musste“, sagt Jochen Kaupp von der Abteilung Finanzen und Beteiligungen der Stadt Freudenstadt. „Damit keine Erhöhung der Kreditaufnahme notwendig wurde, mussten verschiedene Maßnahmen sowohl im Unterhaltungs- als auch im Investivbereich gestrichen oder ins-

STIMME ZUM THEMA



Jochen Kaupp,
Abteilung Beteiligungen und Finanzen,
Stadt Freudenstadt

Die Gewerbesteuer ist neben dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer die wichtigste Einnahmequelle der Kommunen. Natürlich ist sie volatil, das heißt stark von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig, aber unverzichtbar. Zudem hat eine Kommune bei der Gewerbesteuer ein eigenes Hebesatzrecht und damit die Möglichkeit, die Höhe der zu veranlagenden Gewerbesteuer, zumindest was den Hebesatz betrifft, selbst festzulegen. Bei einem adäquaten Einnahmeerlös, beispielsweise in Form eines erhöhten Anteils an einer anderen Steuerart (zum Beispiel Einkommensteueranteil, Umsatzsteueranteil) wäre dieses eigene Hebesatzrecht nicht mehr gegeben, es bestünde also eine gewisse Abhängigkeit von den übergeordneten staatlichen Ebenen Bund und Land.

nächste Haushaltsjahr verschoben werden“, so Kaupp. Die Konjunkturanfälligkeit ist neben den bereits erwähnten Punkten ein Evergreen der Kritik an der Gewerbesteuer, oder, anders ausgedrückt, gilt sie als eine ihrer größten Schwächen. „Im vergangenen Jahr ist das Aufkommen aus der Gewerbesteuer in Baden-Württemberg aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie insgesamt im Vergleich zum Vorjahr um knapp 17 Prozent eingebrochen“, sagt Daniel Gallasch.

Gewerbesteuer sank 2020 um 1,5 Milliarden Euro

Dies sei aber nur der Durchschnitt. „Einzelne Kommunen waren viel stärker betroffen. Gut zehn Prozent der Gemeinden waren mit einem Einbruch um mehr als die Hälfte des Aufkommens des Vorjahres konfrontiert. Dies zeigt, wie konjunkturabhängig die Gewerbesteuer ist. Aus dieser Perspektive kann von einer problematischen Abhängigkeit gesprochen werden“, sagt der Experte.

Das Statistische Landesamt hält fest, dass die Einnahmen aus der Gewerbesteuer im Jahr 2020 um 1,5 Milliarden Euro oder 19 Prozent im Vergleich zum Vorjahr gesunken sind. „Nach Abzug der Gewerbesteuerumlage standen den Kommunen netto 5,85 Milliarden Euro und damit 734 Millionen Euro weniger als 2019 zur Verfügung. Der Nettobetrag ist damit um 11,1 Prozent gesunken“, so die Statistiker weiter. Die Gewerbesteuerumlage wirke dabei ausgleichend (siehe Infokasten). „Wenn die Einnahmen aus der Gewerbesteuer zurückgehen, sinkt die Gewerbesteuerumlage überproportional. Umgekehrt würde der Betrag, der an Bund und Land abgeführt werden muss, überproportional steigen, wenn die Gewerbesteuer-Einnahmen steigen“, erläutern die Statistiker.

Allerdings wäre es falsch, grundsätzlich zu schließen, dass Volatilität schlecht ist, zumal eine Pandemie ein äußerst seltenes Ereignis ist, das die gesamte Gesellschaft insgesamt unverhältnismäßig stark beeinflusst hat. Und selbst die Pandemie hat bekanntlich bestimmte Branchen erst stark ge-

STIMME ZUM THEMA



Dirk Leißner,
Professor für kommunales Finanzmanagement an der Hochschule für
öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Die Gewerbesteuer hat eine sehr große finanzpolitische Bedeutung für die Kommunen. Ihr Aufkommen macht rund 40 Prozent am gesamten Steueraufkommen für sie aus. Daher stellt sie auch eine äußerste wichtige Säule zur Sicherung der notwendigen Finanzausstattung und in der Folge der kommunalen Selbstverwaltung dar. Allerdings sind die örtlichen Gewerbesteueraufkommen sehr unterschiedlich, es gibt große Profiteure und eben auch zahlreiche Kommunen, welche deutlich unterdurchschnittliche Erträge verzeichnen. Diese Unterschiede werden teilweise durch den kommunalen Finanzausgleich behoben. Fazit: Die Gewerbesteuer hat eine sehr große Bedeutung mit großen örtlichen Unterschieden, welche aus Gerechtigkeitsgründen auch weiterhin anteilig ausgeglichen werden müssen.

macht, und auch diese zahlen Gewerbesteuer. Während der stationäre Einzelhandel, der Tourismus, der Event-Sektor und die Gastronomie litten, boomten digitale Dienste, der Handel mit Konsumgütern, die Bauindustrie und der Baustoffhandel.

Problematisch ist vielmehr die Tatsache, dass Kommunen, in denen es wenig Wirtschaftstätigkeit gibt, eben auch nur geringe Einnahmen aus der Gewerbesteuer erzielen. Dies wiederum führt zu geringen Investitionsmitteln – und damit setzt sich ein Teufelskreis in Gang. „Bei diesen oft als finanzschwach geltenden Kommunen treten die Zuweisungen des Finanzausgleichs teilweise als bedeutendste Einnahmequelle an die Stelle der Gewerbesteuer. Sie sind vom **kommunalen Finanzausgleich** abhängig und können sich nur in einem relativ begrenzten Umfang freiwillige Aufgaben leisten“, erklärt Daniel Gallasch.

Kommunaler Finanzausgleich trägt zur Stabilisierung bei

In der kommunalen Praxis müsse man mit der Schwankungsanfälligkeit und dem im interkommunalen Vergleich ungleichmäßigen Aufkommen aus der Gewerbesteuer umgehen, konstatiert Experte Daniel Gallasch – und betont bei dieser Gelegenheit die Bedeutung des kommunalen Finanzausgleichs. „Dies bedeutet, dass die Kommunen ihre Finanzen so planen und steuern müssen, dass sie mit einer gewissen Schwankungsbreite umgehen können. Dies ist in der Praxis oft nicht einfach, aber mit dem kommunalen Finanzausgleich haben wir ein austariertes System, das zur Stabilisierung beiträgt.“ ■

Weitere Informationen

Die Entwicklung der Gewerbesteuer-Hebesätze in den Kommunen im Land:
<https://kurzelinks.de/Gewerbesteuer-Hebesatz>

SERIE: KOMMUNALE EINNAHMEN

WENIGER ZWEITWOHNUNGEN ALS ZIEL

158 Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg erheben derzeit eine Zweitwohnungsteuer. Die Höhe der Einnahmen ist unterschiedlich. Während Tübingen fünf Prozent fordert, sind es in der Kurstadt Baden-Baden 26 Prozent. Die Steuer entwickelte sich zunehmend zu einem Instrument der Grundstücks- und Bodenpolitik.

VON TILMAN BAUR

In den vergangenen Jahren hat die Vermietung von Wohnungen an Touristen viel Aufsehen erregt und für viel Ärger gesorgt. Die Politik hat Buchungsportale wie das amerikanische Unternehmen Airbnb ins Visier genommen und für die Wohnungsnot vor allem in Großstädten mitverantwortlich gemacht, die regelmäßig Touristen anziehen. Interessant dabei ist, dass bereits zu Beginn der 1970er-Jahre ähnliche Motive den Gesetzgeber veranlasst hatten, die **Zweitwohnungsteuer** zu beschließen. Oder genauer gesagt: den Kommunen das Instrument an die Hand zu geben, um es bei Bedarf anzuwenden. Vor allem machten damals Gemeinden davon Gebrauch, die attraktive Reiseziele waren und wo dementsprechend viele Zweitwohnungen gekauft und an Touristen vermietet wurden.

So entwickelte sich die Steuer zu einem Instrument der Grundstücks- und Bodenpolitik, indem sie eine eindämmende, lenkende Wirkung beim Bau von Zweitwohnungen entfaltete. Die Beschaffenheit und Wirksamkeit des Instruments bestimmen die Kommunen insofern autonom, als dass sie die Höhe der Steuer selbst bestimmen. Bemessungsgrundlage ist meist die jährliche Netto-Kaltniete, seltener auch die Jahresrohnmiete, also die Kaltniete zuzüglich bestimmter „kalter“ Betriebskosten.

Die Höhe kann stark variieren: Während Tübingen fünf Prozent verlangt, schlägt die Steuer in der Kurstadt Baden-Baden mit 26 Prozent zu Buche. Es gibt Personengruppen, die grundsätzlich von der Abgabe befreit sind, so zum Beispiel verheiratete Berufspendler, deren Hauptwohnsitz die gemeinsame Wohnung mit dem Ehepartner ist, oder Soldaten, die eine Zweitwohnung rein dienstlich nutzen.

Wie Heidi Schmid vom Gemeindetag in einem Fachbeitrag anmerkt, haben in den vergangenen Jahren auch zunehmend Groß- und Universitätsstädte

von der Steuer Gebrauch gemacht, wohl vor allem vor dem Hintergrund der großen und wachsenden Wohnungsnot. Die Steuer sollte Eigentümern einen Anreiz geben, ihre nur temporär genutzten Zweitwohnungen in Hauptwohnungen umzuwandeln.

Doch es gibt auch gute fiskalische Gründe für die Erhebung der Steuer. Denn nur für die Hauptwohnungsinhaber erhalten die Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs pro Einwohner einen sogenannten Kopfbetrag. Dieser Betrag wird jedes Jahr neu bestimmt. Je mehr Einwohner mit Hauptwohnsitz eine Kommune hat, desto höher fällt er aus.

Laut Angaben des Gemeindetags erheben in Baden-Württemberg derzeit 152 von 1101 Städten und Gemeinden eine Zweitwohnungsteuer, mit der sie im Jahr 2018 rund 18,1 Millionen Euro eingenommen haben. Dabei gibt es eine große Diskrepanz zwischen Kommunen, die hohe, oft sechs- oder gar siebenstellige Beträge durch die Steuer einnehmen, und solchen, die fast gar keine Einnahmen erzielen.

Besonders attraktiv ist die Zweitwohnungsteuer für Kommunen auch deshalb, weil sie im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs keine Rolle spielt, also die Einnahmen vollständig bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde bleiben. ■

Weitere Informationen

Die bundesweite Datenbank zeigt, welche Kommunen seit wann und in welcher Höhe eine Zweitwohnungsteuer erheben:
<https://zweitwohnsitzsteuer.de/>

EXTERNER SACHVERSTAND

EINZELFALL ENTSCHEIDET, WAS MÖGLICH IST

Städte und Gemeinden suchen nach Wegen, um zusätzliche Einnahmen zu generieren. Viele Kommunen kaufen sich dazu externen Sachverstand ein, weil das Fachwissen im Rathaus nicht vorhanden ist. Doch auch Beratungsleistungen kosten Geld. Die Präsidentin der Gemeindeprüfungsanstalt erläutert, wann Kommunen Berater engagieren können und wo die Grenzen dafür sind.

VON KATY CUKO

Ob Strategie- oder Rechtsberatung, Betriebswirtschaft oder Finanzwesen: Bei manchen Fragestellungen im Rathaus reicht die Expertise der angestellten Mitarbeiter oder Führungskräfte scheinbar nicht aus. Grund für viele Städte und Gemeinden im Land, sich bei Agenturen oder Experten in der freien Wirtschaft Rat und Hilfe einzukaufen. Nicht wenige Unternehmen am Markt haben sich auf die Kommunalberatung spezialisiert.

Ein Motiv für die öffentliche Hand, solche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, ist die Einnahme-Verbesserung. Seit Mitte der 1990er-Jahre nutzen auch Kommunen teils neue Finanzierungsinstrumente, um zusätzlich Kasse zu machen, beispielsweise über Cross-Border-Leasing oder Fremdwährungskredite. Dass solche Strategien für kommunale Anlagen allerdings auch riskant sind, zeigte zuletzt die Insolvenz der Greensill Bank im März dieses Jahres. Mit der Pleite des Geldhauses gingen für etwa 50 Gebietskörperschaften enorme Verluste einher, womit letztlich Steuergelder „verbrannt“ wurden.

Transparenter Ausweis der Beratungsleistungen ist freiwillig

Geht die Strategie nicht auf oder entsteht sogar ein Schaden, stellt sich zwangsläufig die Frage der Verantwortlichkeit, die letzten Endes auch den politischen Akteuren im Gemeinde- oder Stadtrat gestellt werden. Doch wie weit reicht deren Kontrolle des Verwaltungshandelns, wenn es um Beratungsleistungen geht? Und wo sind die Grenzen, kommunale Gelder für Beratungsleistungen zu verwenden?

Mit der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die kommunale Doppik ist auch die Einführung des sogenannten Neuen Steuermodells verbunden. Damit soll der Blick der politisch Verantwortlichen mehr auf die strategischen und operativen Ziele einer Kommune gerichtet

werden. Damit kann sie Haushaltsermächtigungen zwar weiterhin auf der Ebene einzelner Sachkonten planen. Aber das ist mittlerweile freiwillig und kann laut Gemeindeordnung auch nicht gefordert werden, erklärt Monika Berndt-Eberle, Präsidentin der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg in Karlsruhe.

Das gilt auch für das Konto 4431 „Geschäftsausgaben“, auf dem üblicherweise die allgemeinen Beratungsleistungen veranschlagt werden. Dieses Konto gehe im Ergebnishaushalt regelmäßig in dem Posten Nummer 18

GEMEINDEPRÜFUNGSANSTALT BERÄT

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) wird für die Kommunen im Laufe einer überörtlichen Prüfung sowie zwischen Prüfungen mit Blick auf rechtliche Fragestellungen beratend tätig. Die GPA bietet den Kommunen aber auch in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit eine Beratung an. Grundlage hierfür ist ein entsprechender Antrag der Kommunen. Unabhängig von der Prüfung, die sich als Rechtsprüfung weitgehend auf wesentliche Mängel im rechtlichen Verwaltungshandeln beschränkt, umfasst die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsberatung

auch Zweckmäßigkeits- und Bewertungsfragen sowie methodische Aspekte des Untersuchungsgegenstands.

Neben spezialisiertem Fachwissen verweist die GPA auf landesweite Erfahrungen und interkommunale Vergleichsmöglichkeiten. Die Behörde unterstützt insbesondere in den Bereichen Personalbedarfsermittlung, Stellenbewertung, Aufbauorganisation und Geschäftsverteilung, Prozessoptimierung, Haushaltskonsolidierung, Gebäudemanagement und Interkommunale Zusammenarbeit.



ADOBESTOCK/GOODLUZ

„sonstige ordentliche Aufwendungen“ auf. In diesem Posten werden aber auch viele weitere Aufwendungen ausgewiesen, beispielsweise Kostenerstattungen der Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige. Ein transparenter Ausweis solcher Beratungsleistungen setze also voraus, „dass die Kommune dies quasi auf freiwilliger Basis vornimmt“, so Berndt-Eberle.

Stets prüfen, ob es verwaltungsintern Alternativen gibt

Wann dürfen sich Städte und Gemeinden beratend überhaupt externen Sachverstand einkaufen? Diese Entscheidung obliege ihrer kommunalen Selbstverwaltung. „Grundlage ist die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die Kommune unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung“, sagt die GPA-Präsidentin. Ausschlaggebend sei, ob die Kommune mit eigenem Personal die Aufgabe wahrnehmen kann oder ob es bezogen auf den vorliegenden Einzelfall angebracht oder geboten ist, auf externes Expertenwissen zurückzugreifen.

„Gerade bei seltenen Fragestellungen würde es auch dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entgegenlaufen, wenn für diese punktuellen Anwendungsfälle entsprechendes Expertenwissen dauerhaft in der Verwaltung vorgehalten werden würde“, sagt die Expertin. Dies gelte auch für die Beauftragung von Rechtsanwälten.

Vonseiten der Verwaltung sollte zuvor aber stets geprüft werden, ob es verwaltungsintern Alternativen gibt, ob beispielsweise zeitgerecht eigene Mitarbeiter fortgebildet werden können oder Fachwissen in anderen Ämtern vorhanden ist. „Entscheidet sich die Verwaltung, externen Sachverstand ‚einzukaufen‘, sollte die zu erbringende Leistung ausreichend beschrieben und die Leistungserbringung entsprechend überwacht werden“, so Berndt-Eberle.

Ob solch ein Beratungsauftrag ausgeschrieben werden muss, hänge davon ab, um welche Art von Dienstleistung es konkret geht. Sobald der Auftragswert den einschlägigen EU-Schwellenwert erreicht oder überschreitet, sind die jeweiligen Vorschriften der Vergabeverordnungen zu beachten.

Geht es um Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte, so ist seit April 2019 die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sowie der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) empfohlen. Die Wahl der Verfahrensart richte sich dabei ebenfalls unter anderem nach dem prognostizierten Auftragswert.

Der Einzelfall ist entscheidend

Doch wann ist der Einsatz externer Berater mit dem Gebot der Sparsamkeit nicht mehr vereinbar? Die Gemeinde habe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung „einen weiten Beurteilungs- beziehungsweise Handlungsspielraum“, sagt die GPA-Präsidentin. Allgemein gültige und vor allem einheitliche Kriterien dafür gebe es nicht. Vielmehr sei der Einzelfall entscheidend. Dabei spielt der Gegenstand der Beratungsleistung eine Rolle, deren Häufigkeit oder Regelmäßigkeit, aber auch die örtlichen Gegebenheiten, etwa die Größe der Verwaltung oder die Art der Aufgabe.

Letztlich umfasse der gesetzliche Prüfungsauftrag der GPA „keine umfassende und vollständige Prüfung der Verwaltung“. Die Finanzprüfung beschränke sich in der Regel auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben. Eine generelle Prüfung von Aufwendungen für Beratungsleistungen erfolge – zumindest ohne Anhaltspunkte – dabei nicht. In der Regel dürfte bei der Vergabe von Beratungsleistungen ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegen – je nachdem, was in der Hauptsatzung der Kommune geregelt ist. ■

PARKGEBÜHREN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

KOMMUNEN KÖNNEN NUN DEUTLICH MEHR GELD FORDERN

Die Parkgebühren-Verordnung des Landes, die durch geänderte Vorgaben im **Straßenverkehrsgesetz** auf Bundesebene möglich wurde, gibt Kommunen nun deutlich mehr Spielraum für die Erhebung von Parkgebühren im öffentlichen Raum. Dies ist eine Einnahmequelle für Kommunen, aber auch ein Mittel, **den öffentlichen Raum aufzuwerten und eine veränderte Mobilität zu fördern**.

VON STEFANIE SCHLÜTER

Warum erhöhen Kommunen die Gebühren für das Anwohnerparken?

Bislang konnten Kommunen maximal 30,70 Euro jährlich für Bewohnerparkausweise erheben. Im Juli hat das Land mit der neuen Parkgebühren-Verordnung den Weg frei gemacht für höhere Gebühren für das Parken im öffentlichen Raum. Kommunen können diese Möglichkeit nutzen, müssen aber nicht. Doch damit erhalten Kommunen eine Möglichkeit, den ruhenden Verkehr besser zu steuern. Denn der Verkehr und die Zahl der Autos nimmt weiter zu, das zeigt sich auch an den Zulassungszahlen für private Pkw. Zugleich werden die zugelassenen Autos zunehmend größer. Der zunehmende Platzbedarf für die parkenden Autos und der Parksuchverkehr werden zu einem zunehmenden Ärgernis in den Kommunen. Zudem haben die zahlreichen am Straßenrand parkenden Autos auch Auswirkungen auf die Stadtentwicklung.

In Leonberg beispielsweise wird im Rahmen der „Stadt für Morgen“ an den Grundlagen für einen Umbau der Innenstadt gearbeitet. Nach Angaben der Kommune wird dem motorisierten Individualverkehr in Leonberg ein zu großer Stellenwert eingeräumt. Fußgänger und Fahrradfahrer hätten oft das Nachsehen. „Künftig müssen für alle Verkehrsformen die gleichen Spielregeln gelten. Sie müssen gleich gewichtet werden“, sagt Oberbürgermeister Martin Georg Cohn.

Wie teuer kann Bewohnerparken künftig werden?

Freiburg hat im Gemeinderat bereits einen Beschluss gefasst. Danach sollen die Parkgebühren für einen Anwohnerparkausweis von derzeit 30 Euro auf 360 Euro im Jahr steigen. In Tübingen hatte die Stadtverwaltung ebenfalls eine Erhöhung auf 360 Euro empfohlen. Dem folgte der Gemeinderat nicht.

In der Stadt werden die Gebühren nun von 30 auf 120 Euro steigen. SUVs und andere Fahrzeuge mit einem Gewicht von mehr als 1800 Kilogramm oder 2000 Kilogramm bei Elektrofahrzeugen zahlen ab dem kommenden Jahr 180 Euro pro Jahr. Haushalte mit Anspruch auf eine Bonus-Card zahlen jeweils nur die Hälfte. Die Kommune rechnet durch die Änderung mit Mehreinnahmen von rund 575 000 Euro, wobei die Verwaltung damit rechnet, dass durch die Erhöhung rund zehn Prozent weniger Parkausweise beantragt werden.

Grundsätzlich gibt es keine Obergrenze durch die neue Verordnung. Die Rechtsprechung hat jedoch bereits gezeigt, dass 30,70 Euro pro Jahr nicht den Wert eines Anwohnerparkausweises wiedergeben, Gebühren in Höhe eines gemieteten Stellplatzes, der je nach Ort und Lage schnell zwischen 50 und 100 Euro pro Monat liegen kann, jedoch zu hoch angesetzt sind. Denn ein Bewohnerparkausweis ist ja kein fester Parkplatz sondern gibt nur das Recht, sich in einem bestimmten Gebiet einen Parkplatz zu suchen.

Wie werden Gebühren für Bewohnerparkausweise berechnet?

Da gibt es verschiedene Möglichkeiten. In jedem Fall sollte die Begründung der Berechnungsgrundlage der kommunalen Satzung beigefügt werden. So kann zum Beispiel der Bodenrichtwert als Berechnungsgrundlage dienen. Zusätzlich können lokale Kaufpreisfaktoren und die Festlegung einer durchschnittlichen Parkplatzgröße, von zwölf bis 20 Quadratmetern einbezogen werden.

So kann nach einem Beispiel des Verkehrsministeriums etwa in einem innenstadtnahen Quartier in einer Stadt A ein Bodenrichtwert für Wohnbauflächen bei 1300 Euro pro Quadratmeter liegen. Wird nun eine Fläche von 16

Quadratmetern für einen Parkplatz vorgesehen, liegt der Gesamtwert der Fläche nach dem Bodenrichtwert bei 20 800 Euro. Nimmt man nun einen lokalen Kaufpreisfaktor von 29 hinzu – dieser besagt, nach wie vielen Nettokaltjahresmieten der Kaufpreis einer Immobilie zurückgezahlt ist – würde sich in dem Quartier eine Jahresmiete (3,45 Prozent) von 718 Euro ergeben. Würden in dem Quartier dann drei mal so viel Bewohnerparkausweise ausgestellt wie Stellplätze zur Verfügung stehen, müsste der Wert der Parkfläche durch drei geteilt werden. Das ergebe dann eine Gebühr von 239 Euro.

Herangezogen werden kann auch ein Vergleich mit privatwirtschaftlichen Stellplatzmieten. Kostet beispielsweise ein privat gemieteter Stellplatz in Kommune C im Schnitt 600 Euro im Jahr und werden dreimal so viele Parkausweise ausgegeben wie Parkflächen vorhanden sind, dann müsste der Wert für so einen Ausweis durch drei geteilt werden. Somit wäre eine Jahresgebühr von 200 Euro für einen Bewohnerparkplatz denkbar.

Herangezogen werden für die Kostenberechnung können auch die Herstellungskosten. Etwa in dem man diese über einen Zeitraum von 25 Jahren auf die Nutzenden umlegt. Agora Energiewende gibt hierfür eine Kostenspanne von 1500 bis 5000 Euro an. Würde man die Herstellungskosten über Gebühren für einen Zeitraum von 25 Jahren auf die Nutzer umlegen, ergebe sich einen Nutzungsgebühr von vier Prozent der Herstellungskosten. Bei 1500 Euro läge sie bei 60 Euro im Jahr, bei 5000 Euro Herstellungskosten bei 200 Euro. Alternativ könnten auch die Betriebs- und Unterhaltungskosten herangezogen werden. Dazu zählen etwa Kosten für Bewirtschaftung und Überwachung oder auch für den Winterdienst.

FALSCHPARKEN UND ZU SCHNELLES FAHREN WERDEN TEURER – DOCH WER ERHÄLT EIGENTLICH WELCHE BUSSGELDER?

Falsch parken und zu schnelles Fahren werden teuer: Seit dem 9. November ist die **Novelle der Bußgeldkatalog-Verordnung** in Kraft. „Es gibt zu viele Menschen, die Rasen und Falschparken als Kavaliersdelikte ansehen“, sagt Verkehrsminister Winfried Hermann (Grüne). Derartige Verkehrsverstöße behinderten und gefährdeten aber die schwächsten Verkehrsteilnehmer, wie Fußgänger und Radfahrer, Kinder und ältere Menschen. Hermann macht die Gefahren an einem Beispiel deutlich: Bei Tempo 30 ist für Fußgänger ein Zusammenstoß mit einem Auto in einem von zehn Fällen tödlich, bei Tempo 50 sind es bei zehn Unfällen bereits sieben Tote.

Er hat die Bußgeldbehörden aufgerufen, die neuen Sanktionsmöglichkeiten konsequent umzusetzen. Unzulässiges Parken auf Rad- oder Gehwegen kostet künftig zwischen 55 und 100 Euro, je nach Vorsatz und Gefährdung. Auch für das Parken und Halten auf markierten Radfahrstreifen und in zweiter Reihe sowie auf Flächen zum Laden von E-Autos oder Carsharing-Parkplätzen können solche Bußgelder fällig werden.

Doch wer bekommt eigentlich die Einnahmen? Grundsätzlich gilt: Die Bußgelder bekommt die Stelle, die die Bußgelder festgesetzt hat. Bei der Frage, wer das überhaupt darf, wird es schon komplizierter. Grundsätzlich sind die Stadtkreise und die Landratsämter sowie die großen Kreisstädte, also alle Städte ab 20 000 Einwohnern, für den Straßenverkehr zuständig. Kommunen ab 5000 Einwohnern haben diese Zuständigkeit nur auf Antrag. Wurde so ein Antrag nicht gestellt, gehen die Bußgelder bei Geschwindigkeitsüberschreitungen und Blitzern an den Landkreis. Bei Kommunen mit Straßen-

Sind Ermäßigungen aus sozialen Gründen möglich?

Tübingen hat eine Ermäßigung um 50 Prozent für Haushalte mit Bonus-Card vorgesehen. Die Parkgebührenverordnung gestattet eine Staffelung von Gebühren. Diese kann sich beispielsweise nach der Größe der Fahrzeuge richten. Eine Möglichkeit, die Tübingen nutzt. Sie kann sich auch nach der Lage der Parkmöglichkeit richten, also im Innenstadtbereich teurer sein als am Rand der Innenstadt. Eine Unterscheidung nach sozialen Gründen hingegen ist nicht vorgesehen. Denn: Soziale Kriterien sind dem Straßenverkehrsrecht fremd. Juristen stehen solche Ermäßigungen deshalb kritisch. Allerdings gibt es dazu bislang auch keine Rechtsprechung.

Wie sieht es mit Ermäßigungen für Elektrofahrzeuge aus?

Auch Ermäßigungen für Elektrofahrzeuge beim Bewohnerparken sieht die Verordnung nicht vor. Ermäßigungen und Befreiungsmöglichkeiten gibt es nur beim Kurzzeitparken, etwa an einer Ladesäule.

Wie können Kommunen Akzeptanz für die Erhöhungen schaffen?

Neben guter Information und direkten Gesprächen mit den Bürgern kann es auch sinnvoll sein, dass die Einnahmen aus den Parkgebühren nicht in den allgemeinen Haushalt fließen, sondern zweckgebunden etwa für den Ausbau von Fuß- und Radwegen oder für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs verwendet werden. Und zwar möglichst konkret auch in den betroffenen Gebieten, so dass die Anwohner einen direkten Nutzen haben. ■

verkehrszuständigkeit fließen die Bußgelder in den eigenen Haushalt. Genauso wird mit Bußgeldern aus Geschwindigkeitsmessungen der Polizei verfahren. Verkehrsverstöße auf den Autobahnen werden von der Zentralen Bußgeldstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe geahndet. Die Gelder fließen in den Landeshaushalt.

Geht es um das Falschparken, also den ruhenden Verkehr, ist auch der gemeindliche Vollzugsdienst zuständig. Bußgelder bis zu 55 Euro fließen in die Gemeindekasse, höhere Bußgelder gehen wiederum an das Landratsamt.

Sebastian Ritter, Dezernent des Städtetags Baden-Württemberg, macht allerdings noch auf eine Besonderheit aufmerksam, die ganz besonders den ruhenden Verkehr betrifft: In Deutschland gilt die Fahrerhaftung. Kann der Fahrer nicht ermittelt werden, kann nur ein Kostenbescheid an den Fahrzeughalter ergehen. Dieser liegt derzeit noch bei 23,50 Euro, also deutlich niedriger als viele Bußgelder fürs Falschparken. Der Bundesrat hat die Bundesregierung deshalb bereits darum gebeten, auch diesen Kostenbescheid zu erhöhen.

Die **Bußgeldeinnahmen** sind auch ein Posten im Haushalt. So hat die Landeshauptstadt Stuttgart 2018 laut Haushaltsplan Bußgeldeinnahmen von knapp 28,8 Millionen Euro erzielt, überwiegend aus der Verkehrsüberwachung. Nicht einberechnet ist da der Personal- und Verwaltungsaufwand. Die Stadt Karlsruhe hat über Bußgelder 2019 laut Haushaltsplan rund 10,6 Millionen Euro eingenommen. (schl)

VERGNÜGUNGSTEUER

EINNAHMEVERLUSTE DURCH GESETZLICHE ÄNDERUNGEN

Es ist ein klassisches Dilemma, in dem Kommunen hier stecken. Einerseits wollen und können sie auf die Einnahmen aus der Vergnügungsteuer nicht verzichten, andererseits geht es darum, der Spielsucht durch Spielhallen nicht Vorschub zu leisten. Corona und das neue Landesglücksspielgesetz tragen nun von ganz allein ihren Teil zu gravierenden Veränderungen bei.

VON MARCUS DISCHINGER

Es gibt wenige Steuerarten, die die Kommunen eigenständig erheben können. Noch geringer in diesem Bereich ist die Zahl der Steuern, die auch vollständig in einer Gemeinde verbleiben. Die Vergnügungsteuer ist eine davon. Knapp 600 Gemeinden in Baden-Württemberg, in denen es Spielhallen oder Glücksspielautomaten etwa in Kneipen gibt, erheben sie.

Vor fünf Jahren beispielsweise betragen die Einnahmen noch rund 255 Millionen Euro. Die Zeiten sind längst vorbei: Die Pandemie und eine **Änderung des Landesglücksspielgesetzes** lassen diese Einnahmen einbrechen. Im Durchschnitt könnte rund 40 Prozent des Steueraufkommens in diesem Segment wegbrechen. Darauf deuten die Prognosen einzelner Städte der vergangenen Wochen und Monate hin.

Vergnügungsteuer ist Einnahmequelle mit Lenkungsfunktion

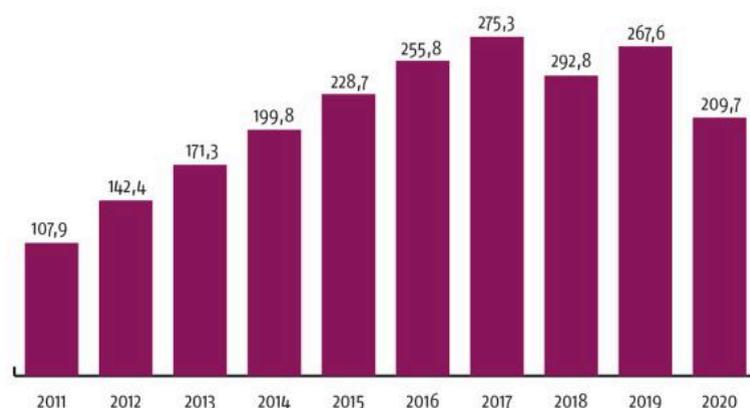
Für die Kommunen hat die Vergnügungsteuer zwei Dimensionen. Sie dient zur einen Hälfte dazu, die schon erwähnten Einnahmen zu erzielen. Sie hat aber gleichzeitig den Zweck, die Aufstellung von Spielgeräten oder die Anzahl von Spielhallen in einem Ort zu lenken. „Die Gemeinde steht hier in einem großen Zwiespalt zwischen Einnahmenerzielung, Spielsucht und Arbeitsplätzen“, stellt Bürgermeister Manuel Stärk (CDU) aus Immendingen (Kreis Tuttlingen) fest. In der rund 6300 Einwohner zählenden Kommune wurden zuletzt 569 000 Euro Vergnügungsteuer generiert – die Tendenz ist seit Jahren deutlich fallend. Der Betrag macht rund sieben Prozent an den Gesamtsteuereinnahmen aus.

In diesem Jahr könnten es laut Planansatz noch 500 000 Euro sein. So oder so ähnlich sehen die Prognosen überall aus. Die Steuerausfälle müssten nun anderweitig kompensiert werden, weist der Bürgermeister auf die jetzt an-

stehenden Haushaltsberatungen hin. Ein anderes Beispiel: In Friedrichshafen erscheint der Anteil der Vergnügungsteuer in Höhe von 1,9 Millionen Euro mit Blick auf die Gesamteinnahmen, also nicht nur auf Steuern bezogen, mit einem Prozent gering. Aber: „Wenn die Vergnügungsteuer in Gänze entfallen würde, ergäben sich jedoch nicht unerhebliche Schwierigkeiten, um diesen Betrag durch Verbesserungen an anderer Stelle auszugleichen“, betont Monika Blank, Sprecherin der Stadt Friedrichshafen.

Die coronabedingten Schließungen von Kneipen und Spielhallen über viele Monate haben zweierlei bewirkt: zum einen den akuten Ausfall von höher

Entwicklung der Einnahmen aus der Vergnügungsteuer bei den Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg (in Millionen Euro)



Quelle: Statistisches Landesamt / Grafik: Würz

prognostizierten Einnahmen für den laufenden Haushalt, zum anderen aber auch eine dauerhafte Reduktion von Glücksspielautomaten. Letzteres bedeutet, dass Haushälter die Planansätze in den kommenden Jahren generell niedriger werden ansetzen müssen.

Die neuen Bestimmungen des Landesglücksspielgesetzes verschärfen die Lage: Bei Spielhallen mit weniger als 500 Meter Abstand zueinander musste mindestens eine davon schließen, dasselbe gilt für Spielhallen, die in der Nähe von Kinder- und Jugendeinrichtungen liegen. Zum Ende des Jahres 2016 hatten die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg in 2051 Fällen eine Erlaubnis für Spielstätten erteilt – verteilt auf 1240 Standorte. Eine nicht unerhebliche Anzahl entfiel damit auf sogenannte Mehrfachkonzessionen, also den Betrieb mehrerer Spielhallen an einem Standort. Diese Möglichkeit entfällt mit dem neuen Gesetz ebenso.

Die Regierungspräsidien hatten im Januar dieses Jahres erhoben, dass sich die Anzahl von Spielhallen in Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern insgesamt wohl um 65 Prozent reduzieren wird. In kleineren Orten wird der Schwund voraussichtlich geringer ausfallen.

Vor Ort sieht das konkret so aus: In Villingen-Schwenningen (Schwarzwald-Baar-Kreis) müssen von Gesetzes wegen 22 Spielhallen schließen. Gleichzeitig kommt noch eine Reaktion ins Spiel, die derzeit in vielen Gemeinden zu beobachten ist, um Steuerausfälle ein Stück weit aufzufangen. Der Gemeinderat in Villingen-Schwenningen hat nämlich zusätzlich beschlossen, die Vergnügungsteuer zu erhöhen. Beschlossen wurde ein Hebesatz von 25 Prozent, zuvor waren es 23 Prozent. Bemessungsgrundlage ist das Netto-Einspielergebnis der Automaten.

Steuer darf keine „erdrosselnde Wirkung“ entfalten

In Villingen-Schwenningen hatte es auch Stimmen gegeben, die Steuer noch deutlicher zu erhöhen. Die Verwaltung erinnerte jedoch an die Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2018, eine kommunale Steuer dürfe keine „erdrosselnde Wirkung“ entfalten. Das würde sie dann tun, wenn die Höhe der Steuer das Betreiben der Spielhalle unmöglich macht, weil kein angemessener Reingewinn mehr erzielt werden kann. Maßgebend ist dabei der Blick auf einen durchschnittlichen Betreiber in der Gemeinde. Im Normalfall gehen die Kommunen deshalb über die 25-prozentige Besteuerung nicht hinaus. Sie wurde von verschiedenen Verwaltungsgerichten auch als rechtskonform bestätigt.

Andere Orte wie Plankstadt (Rhein-Neckar-Kreis) kommen von einem niedrigeren Niveau: Die Kommune hat Ende September den Hebesatz von 15 auf 20 Prozent der Bruttoeinnahmen erhöht. In Hockenheim fallen drei von vier Spielhallen weg, dafür steigt die Besteuerung auf 24 Prozent. Damit sollen die Ausfälle von rund 360 000 Euro wenigstens um rund 100 000 Euro verringert werden.

Die Kommunen stochern allerdings auch noch im Nebel, was die tatsächlichen mittel- und langfristigen Auswirkungen angeht. So seien die Einspielergebnisse nach der Wiedereröffnung der Spielhallen im Anschluss an den Lockdown nicht zurückgegangen, stellt der Sprecher der Hockheimer Verwaltung, Christian Stalf, fest. Vielmehr seien sie im Vergleich zu den Zeiten vor der Schließung konstant geblieben.

Ganz besonders massiv treffen die Entwicklungen die Große Kreisstadt Kehl (Ortenaukreis) mit rund 37 000 Einwohnern, die in unmittelbarer Nähe zur



WAS ZU BEACHTEN IST

Was es bei der Vergnügungsteuer zu beachten gilt:

- ✓ Die Vergnügungsteuer ist eine Kann-Steuer. Sie muss von Kommunen nicht erhoben werden. Das gilt beispielsweise auch für die Zweitwohnungssteuer. Diese Steuerarten haben den Fokus, lenkend einzugreifen.
- ✓ Anders als bei der Gewerbesteuer beinhaltet die Vergnügungsteuer keine Umlage, die an den Bund oder das Land abzuführen ist.
- ✓ Wer den Hebesatz bei der Vergnügungsteuer zu hoch ansetzt, könnte bei einer gerichtlichen Überprüfung damit scheitern. Der Verwaltungsgerichtshof

hat im Jahr 2017 beispielsweise einen Steuersatz von 24 Prozent der Nettoeinnahmen anerkannt. Verwaltungsgerichte gehen sogar noch einen Punkt darüber konform.

- ✓ Kommunen sollten bei der Festsetzung darauf achten, welche Steuersätze in den Gemeinden der näheren und weiteren Umgebung erhoben werden. Bei allzu hohen Sätzen im Vergleich könnte es im einen Fall zu einer Verdrängung und damit zu größeren Einnahmeverlusten für die Kommunen führen. Bei deutlich unterdurchschnittlichen Sätzen könnten diese zusätzliche Spielhallenbetreiber anlocken.

französischen Grenze liegt. Das Nachbarland hat deutlich strengere Vorgaben mit Blick auf Spielhallenangebote. Daraus resultiert mit dem Großraum Straßburg und seinen 500 000 Einwohnern jenseits des Rheins wiederum ein großes Kundenpotenzial für Spielhallen in Kehl selbst. Die Stadt weist deshalb, bezogen auf die Einwohnerzahl, die höchste Dichte an Spielautomaten im ganzen Bundesland auf – jedenfalls bislang.

Die 28 Spielhallen spülten in der Spitze mehr als sechs Millionen Euro in die Kassen. Das war im Jahr 2018. In diesem Jahr könnte es lediglich noch die Hälfte sein. Fünf Spielhallen werden übrigbleiben, teilt Sprecherin Annette Lipowsky von der Stadtverwaltung Kehl mit. Von einer Halbierung der Einnahmen durch Corona-Schließungen und der gesetzlichen Beschränkungen spricht auch der Leiter des Rechnungsamts in Willstätt (Ortenaukreis), Philip Kaufmann. „Gleichzeitig wird jedoch das ordnungspolitische Ziel, die Eindämmung der Glücksspielautomaten, erreicht“, fügt er hinzu.

Untere Verwaltungsbehörden müssen Kriterien selbst definieren

Das aber könnte gleichzeitig noch an vielen Stellen auch eine ganze Weile dauern. In einem kürzlich vom Karlsruher Gemeinderat verabschiedeten „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ wird kritisiert, dass die Anzahl der Spielhallen in der Innenstadt sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eigentlich „radikal“ reduzieren müsste. Gleichwohl habe der Gesetzgeber keine detaillierten Vorgaben gemacht, wie und auf welche Weise nicht mehr zulässige Bestandsspielhallen „aus dem Markt austreten sollen“. Die dazu notwendigen Kriterien sollten durch untere Verwaltungsbehörden selbst definiert werden.

Die Folge: Alle betroffenen Spielhallenbetreiber stellten sogenannte Härtefallanträge und sicherten sich so zunächst den Bestand bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 30. Juni. Jetzt gehe man davon aus, dass die getroffene Auswahlentscheidung der unteren Behörde zahlreiche Gerichtsverfahren nach sich zieht. Die gerichtliche Überprüfung könnte mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Es könne auch durchaus sein, dass die Auswahlentscheidung noch einmal wiederholt werden müsse. ■



Überall das Land im Blick. Staatsanzeiger **Print plus E-Paper.**

Der Staatsanzeiger berichtet aus dem Land und seinen Kommunen. Die Pflichtlektüre für alle, die sich mit den Themen Politik, Verwaltung und Wirtschaft in Baden-Württemberg auseinandersetzen.

www.staatsanzeiger.de/shop



STAATSANZEIGER